

Grundlagen des Rechts II

DEFINITIONEN ZU GRUNDBEGRIFFEN DES RECHTS

Arbeitspapier Nr. 04

1. RECHTSFÄHIGKEIT

Rechtsfähigkeit ist in der Rechtswissenschaft die Rechtssubjekten kraft Gesetzes verliehene Befugnis, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Rechtssubjekte in diesem Sinne sind die natürlichen und juristischen Personen. Während das BGB natürlichen Personen die Rechtsfähigkeit als vorgegeben zugesteht (§ 1 BGB), beruht die Rechtsfähigkeit juristischer Personen auf der Anerkennung durch die Rechtsordnung (Zweckschöpfungsgedanke). Der Grundsatz, dass alle Personen rechtsfähig sind (allgemeine Rechtsfähigkeit), bedeutet nicht, dass jeder jedes Recht genießt. Einige Rechtsstellungen erfordern besondere Merkmale, wie Alters- oder Geschlechtsgebundenheit, so beispielsweise die Volljährigkeit (besondere Rechtsfähigkeit). Im rechtsgeschäftlichen Verkehr des Schuld-, Sachen- und Handelsrechts bleibt im Allgemeinen jedem der Zugang zu geltenden Rechtsgrundsätzen offen.

2. GESCHÄFTSFÄHIGKEIT

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte selbstständig vollwirksam vorzunehmen. Da das Gesetz grundsätzlich alle Menschen als geschäftsfähig ansieht, regelt es in §§ 104 ff. BGB nicht die Geschäftsfähigkeit, sondern die Ausnahmetatbestände der Geschäftsunfähigkeit und der beschränkten Geschäftsfähigkeit. Bei Geschäftsunfähigkeit wird der rechtsgeschäftlich bedeutsame Wille durch § 105 BGB per se abgesprochen (Nichtigkeitswirkung), bei beschränkter Geschäftsfähigkeit gemäß §§ 106 ff. BGB dient die lediglich teilweise Rechtswirksamkeit dem Schutz des eigenen Interesses des Schutzwürdigen.

Geschäftsunfähigkeit

Minderjährige, die das 7. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 1 BGB). Wer geschäftsunfähig ist, hat nicht die rechtliche Macht, Willenserklärungen wirksam abzugeben oder selbstständig Rechtsgeschäfte zu tätigen, zum Beispiel Verträge zu schließen oder zu kündigen. Er benötigt einen gesetzlichen Vertreter. Kinder unter 7 Jahren können nach deutschem Recht in

einem Rechtsgeschäft gleich welcher Art nur als Bote tätig werden, sie übermitteln also auch bei Alltags-geschäften nur eine Willenserklärung ihres gesetzlichen Vertreters. Letzteres können die Eltern oder ein alleinsorgeberechtigter Elternteil oder ein Vormund sein.

Auch müssen Willenserklärungen anderer, wie Kündigungen, an den gesetzlichen Vertreter des Geschäftsunfähigen zugehen, damit diese wirksam werden (§ 131 BGB).

Beschränkte Geschäftsfähigkeit

Beschränkt geschäftsfähig sind Minderjährige vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (§ 106 BGB). Die meisten Rechtsgeschäfte, die beschränkt Geschäftsfähige schließen, sind schwebend unwirksam, wenn sie nicht mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (in der Regel die Eltern) geschlossen werden. Die Eltern können dem Rechtsgeschäft jedoch auch nachträglich zustimmen, d. h. genehmigen (§ 183, § 184 BGB). Fordert der Vertragspartner den Zustimmungsberechtigten zur Erklärung über die Genehmigung auf, kann diese nur innerhalb von 2 Wochen erteilt werden, andernfalls gilt sie als verweigert (§ 108 Abs. 2 BGB). Nach § 165 BGB kann ein beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger dennoch im vollen Umfang geschäftsfähig sein, wenn er dazu von einem gesetzlichen Vertreter bevollmächtigt wird. Er kann nach § 165 BGB auch für Erwachsene z. B. für seine Eltern als voll geschäftsfähiger Vertreter auftreten.

3. DELIKTSFÄHIGKEIT

Deliktsfähigkeit ist die Fähigkeit, eine sog. *unerlaubte Handlung* (§§ 823 ff. BGB) zu begehen und in der Folge hierfür auch zur Verantwortung gezogen zu werden. Sie orientiert sich am Alter: So ist ein Kind unter sieben Jahren nicht deliktsfähig und haftet entsprechend nicht für von ihm verursachte Schäden. Es gibt drei Abstufungen: die Deliktsunfähigkeit, die beschränkte Deliktsfähigkeit und die Deliktsfähigkeit.

Die 3 Abstufungen der Deliktsfähigkeit

a) Die Deliktsunfähigkeit

Sie liegt vor bei Personen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Im Gesetz ist dies in § 828 Absatz 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) geregelt. Die Norm

besagt, dass derjenige, der unter diese Kategorie fällt, für einen Schaden, den er einem anderen zugefügt hat, noch nicht verantwortlich ist.

b) Die beschränkte Deliktsfähigkeit

Sie bestimmt sich nach § 828 Absatz 3 BGB und gilt für diejenigen, die das 7., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Personen, die beschränkt deliktsfähig sind, können für schädigendes Verhalten nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen. Die Norm bestimmt auch, dass ein Kind, das das 7., aber nicht das 10. Lebensjahr vollendet hat, für einen Schaden, den es einem anderen mit einem Kraftfahrzeug zufügt, nicht verantwortlich ist.

c) Die Deliktsfähigkeit

Sie liegt bei allen Personen vor, die nicht unter die oben genannten Kategorien fallen und bewirkt die volle Verantwortlichkeit für das eigene Verhalten.